

53. 1. Wann werden Steuerbeträge fällig, die auf Grund des endgültigen Vermögensteuerbescheids über die im Laufe des Steuerjahrs erfolgten Vorauszahlungen hinaus zu entrichten sind?

2. Fallen Verzugszuschläge unter die öffentlichen Abgaben im Sinne des § 61 Nr. 2 RD.?

RD. § 61 Nr. 2, § 65. RMbgD. §§ 81, 104. Vermögensteuergesetz vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 335) § 29. Vermögensteuergesetz vom 10. August 1925 (RGBl. I S. 233) § 15. Zweite Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1205) Art. XVIII § 1.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 26. November 1929 i. S. W. S.-AG. im Konkurs (Bekl.) v. Deutsches Reich (R.). VII 213/29.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die W. S.-Aktiengesellschaft wurde, nachdem durch den vorläufigen Vermögensteuerbescheid vom 6. August 1924 die von ihr für das Kalenderjahr 1924 zu entrichtende Vermögensteuer nach einem veranlagten Vermögen von 226 000 G.M. auf 1359 G.M. festgesetzt worden war, im endgültigen „Vermögensteuerbescheid für 1924“ vom 18. Juni 1925, zugestellt am 19. dess. Monats, nach einem Vermögen von 1709 000 G.M. veranlagt. Die von ihr für 1924 zu entrichtende Vermögensteuer wurde in diesem Bescheid auf 11108,50 G.M. festgesetzt, wovon 1548,86 G.M. bezahlt seien. In dem Bescheid heißt es weiter: „Hiervon waren oder werden fällig:

a) am 29. Februar 1924 679,50 G.M.

c) am 15. August 1924 und 15. November 1924 je 5214,50 G.M.

Wird der Bescheid erst nach dem 15. November 1924 zugestellt, so sind die auf den 15. August und 15. November 1924 entfallenden Teilbeträge binnen zwei Wochen nach Zustellung zu entrichten.“

Über das Vermögen der Gesellschaft wurde am 27. April 1926 das Konkursverfahren eröffnet. Der Kläger meldete zur Konkursabelle von der festgestellten Vermögensteuerforderung einen Restbetrag von 6393,54 G.M. nebst einem für die Zeit vom 1. Juli 1925 bis zum 15. April 1926 auf 958 RM. berechneten Verzugszuschlag an mit Anspruch auf Vorrecht gemäß § 61 Nr. 2 R.D. Der verklagte Konkursverwalter erkannte die Forderungen an, bestritt aber das Vorrecht. Die angemeldete Forderung verminderte sich durch Berechnung und Zahlung auf 5726,94 RM.

Der Kläger klagt auf Feststellung, daß ihm für die angemeldete Forderung von restlichen 5726,94 RM. nebst 958 RM. Zuschlag das Vorrecht gemäß § 61 Nr. 2 R.D. zustehen. Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht gab ihr statt. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Der Berufungsrichter hat im Gegensatz zum Landgericht angenommen, daß der im Vermögensteuerbescheid vom 18. Juni 1925 festgesetzte Steuerbetrag, soweit er nicht nach der Zweiten und Dritten Steuernotverordnung vorauszahlende Beträge umfaßt, nicht schon an den gesetzlichen Zahlungsterminen des Jahres 1924, sondern

erst zwei Wochen nach der am 19. Juni 1925 erfolgten Zustellung des Bescheids, also im letzten Jahre vor der Konkursöffnung (27. April 1926) fällig geworden sei. Ferner geht das angefochtene Urteil davon aus, daß auch die Verzugszuschläge unter die öffentlichen Abgaben im Sinne des § 61 Nr. 2 R.D. zu rechnen seien. Daß letzteres zutreffend ist, leuchtet ohne weiteres ein (vgl. Menckel Komm. zur R.D. § 61 Anm. 4 Abs. 2; Becker Komm. zur RAbgD. § 104 Anm. 4), wird auch von der Revision nicht beanstandet. Aber auch im ersten Punkt ist dem Berufungsrichter beizutreten. Bevorrechtigt gemäß § 61 Nr. 2 R.D. sind die im letzten Jahre vor der Konkursöffnung fällig gewordenen Steuerbeträge. Nach dem Vermögensteuerbescheid vom 18. Juni 1925 handelt es sich im vorliegenden Fall um die endgültige Festsetzung der für das Kalenderjahr 1924 zu entrichtenden Vermögensteuer. Das Vorrecht nach § 61 Nr. 2 R.D. kann also nur Platz greifen, wenn der noch ungedeckte Steuerbetrag nach dem 27. April 1925 fällig geworden ist. Entstanden ist die Steuerschuld — darüber kann nach § 81 Abs. 1 und 2 RAbgD. kein Zweifel sein (vgl. auch Menckel a. a. O. S. 324) — bereits im Jahre 1924. Aus der Entstehung der Schuld folgt aber noch nicht ihre Fälligkeit. Über die Fälligkeit enthält die Reichsabgabenordnung in § 81 Abs. 3 nur die Vorschrift, daß, wenn eine Frist für die Zahlung einer Steuerschuld gesetzt wird, diese mit Ablauf der Frist fällig wird, soweit nicht ein anderes vorgegeschrieben ist. Offen gelassen ist im Gesetz die Frage, wann eine Steuer fällig wird, deren Höhe an den gesetzlichen Zahlungsterminen noch nicht feststand, insbesondere auch die Frage, wann diejenigen Beträge fällig werden, die erst festgesetzt werden nach Ablauf des Kalenderjahrs, für das sie zu entrichten sind. In § 29 des Vermögensteuergesetzes vom 8. April 1922 heißt es zwar — ähnlich wie in § 15 des Vermögensteuergesetzes vom 10. August 1925 —: „Die Vermögensteuer für ein Kalenderjahr wird mit je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.“ Aber aus dieser — durch Art. II § 15 der Zweiten Steuernotverordnung in einem hier nicht in Betracht kommenden Punkt abgeänderten — Vorschrift folgt nicht, daß auch die Fälligkeit derjenigen Beträge, die erst durch einen im Jahre 1925 zugestellten Vermögensteuerbescheid festgesetzt worden sind, schon an den Zahlungsterminen des Jahres 1924 eingetreten war. Das ergibt sich auch nicht aus dem Satz des Vermögensteuerbescheids: „Hiervon waren oder werden fällig: . . . am 15. August

1924 und 15. November 1924 je 5214,50 G.M.“ Denn es heißt dort weiter: „Wird der Bescheid erst nach dem 15. November 1924 zugestellt, so sind die auf den 15. August und 15. November 1924 entfallenden Teilbeträge binnen zwei Wochen nach Zustellung zu entrichten.“ Hierin kann nicht — soweit es sich nicht um Beträge handelt, die schon im Jahre 1924 der Höhe nach feststanden und demzufolge vor auszuzahlen waren — die Gewährung einer Stundung gefunden, sondern es muß darin die Setzung einer Zahlungsfrist im Sinne des § 81 Abs. 3 RAbgD. erblickt werden, mit deren Ablauf erst der 1925 festgesetzte, nicht durch die Vorauszahlungen von 1924 gedeckte Steuerbetrag fällig wurde. So werden denn auch die Verzugszuschläge, die nach Art. XVIII § 1 der Zweiten Steuernotverordnung für jeden „auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen halben Monat“ zu zahlen sind, vom Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung des endgültigen Vermögensteuerbescheids ab berechnet, nicht schon seit den Zahlungssterminen des Jahres, für das die Vermögensteuer gezahlt wird. Es geht auch nicht wohl an, eine Schuld als fällig anzusehen, die der Schuldner noch gar nicht tilgen kann. Eine solche Leistungsunmöglichkeit liegt aber so lange vor, als noch nicht feststeht, ob der Schuldner noch etwas über das schon Geleistete hinaus zu zahlen hat, gegebenenfalls wieviel.

Aus dem Urteil des erkennenden (damals noch als der VI. bezeichneten) Zivilsenats vom 18. März 1927 (RGZ. Bd. 116 S. 368) ist nichts zugunsten des Beklagten herzuleiten. Dieses Urteil betrifft einen Fall, wo ein bereits durch Zustellung des Steuerbescheids fällig gewordener Steuerbetrag gestundet worden war. In einem solchen Fall erachtet das Reichsgericht den ersten Eintritt der Fälligkeit als maßgebend für den Beginn der Jahresfrist im Sinne des § 61 Nr. 2 R.D. Um eine Stundung handelt es sich aber im gegenwärtigen Falle nicht, wo an den gesetzlichen „Fälligkeitssterminen“ noch gar nicht feststand, ob oder wieviel der Schuldner über die an diesem Termin geleisteten Vorauszahlungen hinaus noch zu zahlen haben würde.

Auch § 65 R.D. spricht nicht für den Beklagten. Diese Vorschrift besagt nur, daß Ansprüche, die zur Zeit der Konturseröffnung betagt, also noch nicht fällig sind, im Sinne des § 61 Nr. 2 als fällig gelten sollen. Aus ihr folgt aber nicht, daß Ansprüche, deren Fälligkeit zur

Zeit der Konkursöffnung bereits eingetreten war, nun rückwärts über den Zeitpunkt der Fälligkeit hinaus schon für den Zeitpunkt des Entstehens als fällig gelten sollen. . . .